



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS 13 (S. 99)**

Titel                        **Beschluß betreffend weitere provisorische Gültigkeit  
des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren vom  
28. Christmonat 1857.**

Ordnungsnummer

Datum                      04.05.1863

[S. 99] Der Große Rath,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

- I. Die provisorische Gültigkeitsdauer des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren vom 28. Christmonat 1857 wird auf unbestimmte Zeit verlängert.
- II. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 4. Mai 1863.

Im Namen des Großen Rathes:  
Der Präsident,  
Dr. U. Zehnder.  
Der zweite Sekretär,  
Keller.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:  
Dieser Beschluß soll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 9. Mai 1863.

Der erste Präsident,  
Ed. Ziegler.  
Der zweite Staatsschreiber,  
Boßhardt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.02.2015]